

Für das Nachschlagewerk! ja - 2. Aufl. 1934
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! nein

138

Gesetz: Preußisches Gesetz wegen Verwaltung der Bergbauhilfskassen vom 5. Juni 1863 (PrGS S. 365) §§ 2, 3, 4 und 7; Regelungsgesetz § 63

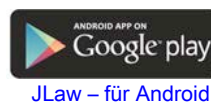
Leitsatz: Die Westfälische Berggewerkschaftskasse ist keine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des § 63 Regelungsgesetz.

Aktenzeichen: 3 AZR 481/62

Urteil des BAG vom 2. Dezember 1964 LAG Hamm/Westf.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3. AZR 481/62

5 Sa 438/62 Hamm/Westf.

Im Namen des Volkes!

Urteilstenor zugestellt
am 2. Dezember 1964
gez. Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung am 24. November 1964 durch
den Senatspräsidenten Dr. König, den Bundesrichter Dr. Simons
und die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger sowie die
Bundesarbeitsrichter Röglin und Engel für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts in Hamm/Westf. vom
12. Oktober 1962 - 5 Sa 438/62 - wird auf Kosten
des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand :

Der am 22. Juli 1902 geborene Kläger ist Diplom-Chemiker. Er war bei der Beklagten vom 1. November 1928 zuerst als Assistent und später als hauptamtlicher Mitarbeiter ihres chemischen Laboratoriums tätig. Der schriftliche Dienstvertrag der Parteien vom 4. November 1939 / 13. Januar 1940 enthält u.a. folgende Bestimmungen:

"§ 4

Die Anstellung des Herrn Dr. M ist für ihn und seine Hinterbliebenen mit Pensionsberechtigung verbunden.

Die Pensionsansprüche regeln sich nach den im Zeitpunkt der Pensionierung für die Reichsbeamten geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Das pensionsfähige Dienstalter rechnet dabei vom 1. November 1928 ab. Etwa geleistete Militär- und Kriegsdienstzeit, die nachzuweisen ist, wird wie bei Reichsbeamten auf das Pensionsdienstalter angerechnet.

.....

§ 5

Mit Wirkung vom 1. Juli 1939 treten für die WB dreijährige Vertragsabschnitte in Kraft, die ohne Unterbrechung aufeinander folgen, wenn nicht der Vorstand vor Mitte des letzten Jahres eines solchen Abschnittes die Kündigung ausspricht, die zur Pensionierung gemäß § 4 führt, soweit nicht eine fristlose Entlassung aus einem wichtigen Grunde (§ 626 BGB) gerechtfertigt ist.

Das Dienstverhältnis erlischt bei nachgewiesener dauernder Dienstunfähigkeit oder mit dem der Vollendung des 65. Lebensjahres des Herrn Dr. M folgenden Vierteljahresschluß. Die WB ist alsdann zur Zahlung der erdienten Pension verpflichtet.

Herr Dr. M kann im übrigen jederzeit mit halbjähriger Frist zum 1. April oder 1. Oktober kündigen; er verliert in diesem Falle seinen Anspruch auf Ruhegehalt.

.....".

Der Kläger war schon vor dem 30. Januar 1933 Mitglied der NSDAP. Er gehörte ferner von Mai 1933 bis März 1934, zuletzt als Rottenführer, der SA an. Von 1937 bis 1939 war er Mitglied der SS, nach seinen An-

gaben zuletzt als Oberscharführer. Nach der Behauptung der Beklagten soll er den Rang eines Untersturmführers bekleidet haben und bereits im Dezember 1938 kommissarischer Kreisamtsleiter des Amtes für Technik sowie Kreiswalter des NSBDT gewesen sein.

Im August 1939 wurde der Kläger zum Wehrdienst einberufen. Am 26. Mai 1945 wurde er aus der Wehrmacht entlassen und begab sich anschließend zu seiner aus Bochum nach L bei G evakuierten Familie.

Die Beklagte stellte mit dem Zusammenbruch die Zahlung von Dienstbezügen an den Kläger ein. Nach Kriegsende sprach der Kläger erstmals am 2. November 1949 bei Dr. D , dem Leiter des chemischen Laboratoriums der Beklagten, vor und will bei dieser Gelegenheit seine Dienste angeboten haben. Am 2. Februar 1950 lehnte der Direktor der Beklagten, I. Bergrat L , eine Weiterbeschäftigung des Klägers ab. Mit Schreiben vom 22. Mai 1950 bat der Kläger um Ausstellung eines Dienstleistungszeugnisses und teilte der Beklagten zugleich mit, daß er seine Ansprüche nicht aufgeben, zumal aus politischen Gründen eine Entlassung nicht erfolgen könne.

Der Kläger erhob am 18. Oktober 1951 bei dem Arbeitsgericht Bochum Klage auf Zahlung des Gehalts für November 1951 im Betrage von 962,08 DM, hilfsweise auf Zahlung des Ruhegehalts für den gleichen Monat in Höhe von 606,-- DM (1 Ca 615/51). Diese Klage wurde abgewiesen und die dagegen eingelegte Berufung durch Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm/Westfalen vom 26. März 1952 - 3 Sa 18/52 - zurückgewiesen. Mit der vorliegenden, am 20. März 1962 bei dem Arbeitsgericht eingegangenen Klage hat der Kläger in erster Linie Zahlung von 3.000,-- DM aufgrund von Versorgungsansprüchen für die Monate Oktober 1961 bis einschließlich März 1962 verlangt. Hilfsweise hat er die Feststellung begehrt, daß die Beklagte verpflichtet sei, an ihn bei Eintritt des Versorgungsfalles Ruhegehalt zu zahlen.

Der Kläger hat vorgebracht, nach dem Zusammenbruch sei er zumindest ein Jahr lang infolge Krankheit verhindert gewesen, seinen Dienst bei der Beklagten wiederaufzunehmen. Seine Ehefrau



habe bereits im Frühjahr 1946 dem geschäftsführenden Direktor der Beklagten, Bergassessor V , seine Dienste angeboten; dieser habe eine Weiterbeschäftigung jedoch wegen seiner politischen Belastung abgelehnt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und auf die Widerklage der Beklagten festgestellt, daß dem Kläger aus dem bestandenen Arbeitsverhältnis weder Gehalts- noch Versorgungs- noch Ruhegehaltsansprüche zustehen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und auf die Anschlußberufung der Beklagten das angefochtene Urteil gemäß dem in der Berufungsinstanz gestellten Widerklageantrag dahin abgeändert, daß festgestellt wird, daß dem Kläger aufgrund seines Arbeitsverhältnisses, das mit der Beklagten bestanden hat, auch über seine Klageanträge hinaus weder Gehalts- noch Versorgungs- noch Ruhegehaltsansprüche zustehen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers konnte keinen Erfolg haben. Sowohl der Hauptantrag als auch der Hilfsantrag sind unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt begründet.

Der Kläger kann aus dem Regelungsgesetz keine Rechte herleiten. Er gehört nicht zu den von § 63 Abs. 1 Ziffer 1 Regelungsgesetz erfaßten Angestellten der "sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts". Denn die Beklagte ist keine öffentlichrechtliche Körperschaft, sondern eine juristische Person des Privatrechts. Die Beklagte ist funktionell und organisatorisch nicht in die öffentliche Ordnung eingefügt. Sie entstand im August 1863 durch eine Verschmelzung der Märkischen Berggewerkschaftskasse mit der Essen-Werden'schen Berggewerkschaftskasse. Die beiden letztgenannten Berggewerkschaftskassen sind durch das Preußische Gesetz wegen Verwaltung der Bergbau-Hilfskassen vom 5. Juni 1863 (Pr.GS. S. 365) errichtet worden. Die Tatsache der staatlichen Verleihung von Korporationsrechten läßt jedoch keinen Rückschluß auf deren im heutigen



Sinn öffentlichrechtlichen oder privatrechtlichen Charakter zu; denn die Rechte einer juristischen Person konnten nach dem damals in Preußen geltenden Allgemeinen Landrecht (ALR) Teil II, Titel 6, nur durch staatliche Verleihung erworben werden, ohne daß hierbei zwischen Korporationen des öffentlichen und solchen des privaten Rechts unterschieden wurde (vgl. BVerfGE 6, 257 [268 f.]; ¹⁵ 46 [63]).

Jedoch weist das Ziel des Gesetzes von 1863, die Vermögen der bisher als unselbständige Staatsanstalten verwalteten Bergbauhilfskassen den aus der Zahl der beteiligten Bergwerksbesitzer gebildeten Korporationen zur "Selbstverwaltung" zu überweisen, darauf hin, daß die Kassen aus öffentlichrechtlichen Institutionen in privatrechtliche Organisationen umgestaltet werden sollten.

Hierfür spricht auch der in § 2 Abs. 3 des Gesetzes festgelegte Zweck der Bergbauhilfskassen, den überwiegend von Privatunternehmen betriebenen Bergbau zu fördern. Der Umstand, daß die Bergbauhilfskassen nicht berechtigt sind, Beitragsforderungen gegen ihre Mitglieder im Verwaltungszwangsverfahren beizutreiben, weist ebenfalls auf eine privatrechtliche Organisationsform hin. Demgegenüber fällt die in den §§ 4 und 7 des Gesetzes näher geregelte Staatsaufsicht und die in § 3 angeordnete Zwangsmitgliedschaft der im Bezirke der Kasse belegenen Bergwerksbetriebe nicht ins Gewicht. Bei der gebotenen Gesamtbetrachtung ist die Beklagte als eine privatrechtliche Körperschaft zu bewerten, wie dies Boldt (Zeitschrift für Bergrecht, 1958 S. 148 ff.) und Roggemann (Dissertation Bonn 1962) in ihren Abhandlungen über die Rechtsnatur der Westfälischen Berggewerkschaftskasse ausführlich dargelegt haben. Dementsprechend sind in der Anlage A zu § 2 Regelungsgesetz die übrigen mit Kriegsende erloschenen Berggewerkschaftskassen nicht aufgeführt.

Eine entsprechende Anwendung des Regelungsgesetzes kommt nicht in Betracht. Das Regelungsgesetz ist auf die Rechtsverhältnisse des öffentlichen Dienstes zugeschnitten und verträgt keine Anwendung auf die Vertragsverhältnisse des privaten



Dienstes, bei denen es andere, jeweils auf die Besonderheiten des einzelnen Falles zugeschnittene Möglichkeiten der Vertragsanpassung an veränderte Verhältnisse gibt (vgl. BAG AP Nr. 5 zu § 242 BGB Ruhegehalt und BAG AP Nr. 19 zu § 63 RegelungsG).

Eine den Klageanspruch rechtfertigende Vertragsanpassung ist jedoch unter den gegebenen Umständen nicht möglich. Der Kläger hat während der ersten 9 Monate nach seiner Entlassung aus der Wehrmacht seine Rückmeldung unterlassen, weil er befürchtete, als früherer politischer Leiter und SS-Angehöriger interniert zu werden. Ob dieses Verhalten des Klägers als Kündigung anzusehen ist, oder ob sein Arbeitsverhältnis bei dieser Sachlage durch die Macht der Tatsachen erloschen ist, kann dahinstehen. Denn in beiden Fällen stünde dem Kläger ein Versorgungsanspruch nicht zu.

Für den Fall der eigenen Kündigung ist in § 5 Abs. 3 des Anstellungsvertrages der Verlust des Versorgungsanspruches ausdrücklich niedergelegt.

Für den Fall einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch die Macht der Tatsachen haben die Parteien im Anstellungsvertrag keine Regelung getroffen. Da die Beendigung des Arbeitsverhältnisses letztlich auf die erhebliche politische Belastung des Klägers zurückzuführen ist, kann unter Berücksichtigung von Treu und Glauben nicht davon ausgegangen werden, daß die Parteien, wenn sie eine derartige Entwicklung vorausgesehen hätten, dem Kläger für diesen Fall einen Versorgungsanspruch eingeräumt hätten. Aus den Entscheidungen des Senats vom 3. September 1963 - 3 AZR 115/62 - und - 3 AZR 87/62 - kann der Kläger zu seinen Gunsten nichts herleiten. In diesen beiden Entscheidungen hat der Senat ehemaligen Angestellten des Technischen Überwachungsvereins in ergänzender Vertragsauslegung einen Versorgungsanspruch zuerkannt. In beiden Fällen war jedoch für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses letztlich nicht die in beiden Fällen nur geringfügige politische Belastung der Kläger, sondern die als Folge des Zusammenbruchs anzusehende erhebliche Beschneidung des Aufgabengebietes der Technischen Überwachungsvereine ursächlich.



Auch unter dem Gesichtspunkt der Rehabilitierung erscheint der geltend gemachte Versorgungsanspruch nicht begründet, da der Kläger infolge seiner starken politischen Belastung als politischer Leiter und Oberscharführer der SS nicht zu den Nichtbetroffenen gerechnet werden kann.

Das Landesarbeitsgericht hat die Klage daher zu Recht abgewiesen.

gez. Dr. König Dr. Simons Hilger
 Röglin R. Engel

